

Die diesbezüglichen im Generallandesarchiv Karlsruhe liegenden Gerichtsakten² geben — wenn auch aus einem gewissen Blickwinkel gesehen — über Persönlichkeit und Tätigkeit des Roten Hauptmannes nähere Auskunft.

Zunächst erfährt man, daß Oberamtmann Wasmer von Gengenbach am 7. Februar 1850 veranlaßte, Beschlag auf das Vermögen des Vaters zu legen, also gleichsam „Sippenhaftung“ praktizierte! Am 23. Februar 1850 wurde der Offenburger Advokat Rée auf „Verlangen und Kosten des Vaters des Angeklagten als Verteidiger ernannt“. Innerhalb dreier Wochen mußte die Verteidigungsschrift eingereicht sein, der wir nun entnehmen:

„Paragraph 2. Es liegt hier die Betheiligung an der letzten revolutionären Bewegung unseres Landes Seitens eines jungen Mannes in Frage, welcher, ledigen Standes, in einem Alter von 26 Jahren, zur Klasse des ersten Aufgebotes nach unserm Bürgerwehrgesetz gehörte. Nicht in freiwilliger Betheiligung, sondern in seiner Eigenschaft als aufgebotener Bürgerwehrmann ist derselbe der Theilnahme an der hochverrätherischen Bewegung angeschuldigt. Der Leumund meines Klienten ist in seiner Heimathgemeinde als ein guter bezeichnet. Der Angeschuldigte ist als Handelsbeißener durch den Grad seiner Bildung, durch die Umstände seiner Eltern und durch seinen persönlichen Charakter von seinen Altersgenossen zum Hauptmann der Compagnie des ersten Aufgebots seines Orts und der Umgebung erwählt worden. Das von ihm in seinem Verhör vom 27. Juli v. J. angerufene Zeugniß des Gemeinderaths und Wehrausschusses in Zell belegt, daß er nicht nur um Entlassung von seiner Hauptmannsstelle, sondern sogar um Befreiung vom Wehrdienst überhaupt nachsuchte, aber abschlägig verbeschieden wurde.

Nach überwundener Revolution wurde der junge Mann vorzüglich wegen seines begleiteten Charakters bei der Bürgerwehr gefänglich eingezogen, mit andern nach Karlsruhe gebracht — 38 Tage ohne Verhör nach 58 tägiger Gefangenschaft vom Arrest entlassen.“

In diesem ersten Teil des Paragraphen 2 erkennt man deutlich das Bestreben des Verteidigers, das Tun des jungen Schöttgen als „Pflichterfüllung“ darzustellen, um dann im zweiten Teil zu zeigen, wie sein Schützling, der doch nur „höhere Befehle“ ausführte, das Opfer eines „Hundertzehnprozentigen“ wurde:

„Allein die von einvernommenen Zeugen erhobenen Aussagen stellten ein ganz anderes Bild des Rubrikanten dar, als solches sich aus den allgemeinen und grellen Umrissen der Gendarmerie-Berichte ergab. Auch hier wie anderwärts vielfach tritt die Erscheinung zu Tage, daß der gegen den An-

² GLA 247 Nr. 383